

Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz NW

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 358) vom 15.07.2011 wurde das „Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)“ vom 05.07.2011 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 16.07.2011. Mit Ablauf des 31.12.2016 wird das Gesetz wieder außer Kraft treten.

Die außer der Inkrafttretens- bzw. Außerkrafttretens-Regelung einzige Vorschrift lautet:

§ 1

Vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter

- (1) Ehemalige Sicherungsverwahrte können auf ihren Antrag vorübergehend wieder in eine Einrichtung des Justizvollzuges aufgenommen werden, wenn dies zur Verhinderung einer Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von Personen erforderlich ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.
- (2) Den Aufgenommenen soll Unterstützung angeboten werden, die sie befähigt, ihre gegenwärtigen Schwierigkeiten beim Übergang in die Freiheit eigenverantwortlich zu bewältigen.
- (3) Gegen Aufgenommene dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.
- (4) Auf ihren Antrag sind die Aufgenommenen unverzüglich zu entlassen.
- (5) An den Kosten ihrer Unterbringung können die Aufgenommenen beteiligt werden. § 50 Strafvollzugsgesetz gilt entsprechend.

Das Gesetz finden Sie im Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 Nr. 16 unter

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12785&ver=8&val=12785&sg=0&menu=1&vd_back=N